

# Satzung

## des Haus- und Grundbesitzer-Vereins Northeim e.V.

### § 1

#### Name, Zweck und Sitz des Vereins

1. Der Haus- und Grundbesitzer-Verein Northeim e.V., gegründet 1921, im folgenden „Verein“ genannt, ist die Vereinigung von Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümern im Landkreis Northeim. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Northeim eingetragen und führt den Namen „Haus- und Grundbesitzer-Verein Northeim e.V.“
2. Der Verein hat die Aufgabe, die Belange des privaten Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums wahrzunehmen. Er bezweckt die Erhaltung und Förderung des privaten Eigentums in der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft. Ihm obliegt es namentlich, die Mitglieder über ihre Rechte und Pflichten zu unterrichten, sie bei der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen des Vereinszwecks zu unterstützen und gegenüber Dritten zu vertreten. Zur Erfüllung dieser Aufgaben unterhält der Verein entsprechende Einrichtungen.
3. Sitz des Vereins und Erfüllungsort ist Northeim.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein kann anderen Organisationen mit gleicher Zielrichtung als Mitglied angehören, wenn durch diese die Interessen der Grund- und Wohnungseigentümer vertreten werden. Die Entscheidung über die Mitgliedschaft und deren Aufgabe trifft der Vorstand.

### § 2

#### Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, denen das Eigentum, ein Erbbaurecht oder ein dingliches Nießbrauchsrecht an einem bebauten oder unbebauten Grundstück und/oder an einem Wohnungs-/Teileigentum zusteht und deren Wohnsitz bzw. Sitz der Verwaltung oder deren Grundstück, Wohnungs-/Teileigentum, Erbbaurecht oder der mit dem Nießbrauchsrecht belastete Gegenstand innerhalb des Vereinsbereichs gelegen ist. Bei Gemeinschaften von Eigentümern, Erbbauberechtigten oder Nießbrauchern können alle Beteiligten die Mitgliedschaft erwerben.
2. Mitglieder, die sich um die Ziele des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern, frühere Vorstandsvorsitzende zu Ehrenvorsitzenden und frühere Vorstandsmitglieder zu Ehrenvorstandsmitgliedern ernannt werden.
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand
4. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) Durch Austritt. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er ist dem Verein spätestens sechs Monate vor Schluss des Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen.
  - b) Durch Tod.
  - c) Durch Ausschluss. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erfolgen bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach dieser Satzung obliegenden Pflichten oder aus sonstigen wichtigen Gründen. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Der Ausgeschlossene kann vier Wochen nach Zugang der Mitteilung Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über diese entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein aus der Mitglied-

schaft. Bereits entstandene Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein werden durch den Tod bzw. den Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes nicht berührt.

### § 3

#### Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt,
  - a) den Rat und die Unterstützung des Vereins im Rahmen des Vereinszwecks in Anspruch zu nehmen,
  - b) die Einrichtungen des Vereins zu nutzen,
  - c) an den Versammlungen und Kundgebungen des Vereins teilzunehmen und an den Beschlussfassungen mitzuwirken.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
  - a) den Vereinszweck zu fördern und ihrer Beitragspflicht nachzukommen,
  - c) den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

### § 4

#### Beiträge, Gebühren für Sonderleistungen

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von seinen Mitgliedern Beiträge, deren Höhe auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung beschließt. Entscheidungen über Anträge von Mitgliedern auf Ermäßigungen, die durch wirtschaftliche Umstände gerechtfertigt erscheinen, trifft der Vorstand. Die Beiträge sind bis zum 31.3. eines jeden Jahres im Voraus zu entrichten.
2. Für die Inanspruchnahme besonderer Leistungen des Vereins, die über mündliche Beratungen hinausgehen, sind Gebühren zu entrichten, deren Höhe der Vorstand beschließt.

### § 5

#### Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind
1. die Mitgliederversammlung,
  2. der Vorstand

### § 6

#### Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung und Aussprache über die Belange des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums und über die Tätigkeit des Vereins sowie der ihr zustehenden Beschlussfassung. Jährlich bis zum 30. Juni hat eine Hauptversammlung (Mitgliederversammlung) stattzufinden. Dieser obliegen namentlich folgende Aufgaben:
  - a) Die Wahl und Abberufung des Vorstandes.
  - b) Die Beschlussfassung über den Jahres-, Kassen- und Prüfungsbericht sowie den Haushaltsplan.
  - c) Die Entlastung des Vorstandes.
  - d) Die Wahl von zwei Kassenprüfern, deren Wiederwahl zulässig ist.
  - e) Die Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
  - f) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern, Ehrenvorsitzenden und Ehrenvorstandsmitgliedern.
  - g) Die Änderung der Satzung.
  - h) Die Auflösung des Vereins.
2. Darüber hinaus kann eine Mitgliederversammlung vom 1. Vorsitzenden in allen anderen Vereinsangelegenheiten einberufen werden. Eine Versammlung ist auch einzuberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangt.
3. Der Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch eine Niederschrift zu beurkunden, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

# Satzung

## des Haus- und Grundbesitzer-Vereins Northeim e.V.

4. In der Mitgliederversammlung können sich die Mitglieder durch Ehegatten, volljährige Abkömmlinge oder durch den Verwalter ihres Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf einen Vertreter ist unzulässig.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung oder zwingende gesetzliche Bestimmungen nicht eine andere Mehrheit vorschreiben. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
6. Bei Wahlen findet, wenn nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen einem Bewerber zufällt, eine Stichwahl zwischen den beiden mit den höchsten Stimmenzahlen bedachten Bewerbern statt. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet zwischen den Bewerbern das Los.
7. Zur Abberufung eines Vorstandsmitgliedes ist eine Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
8. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung hat mindestens vierzehn Tage vorher durch Bekanntmachung mit Angabe der Tagesordnung zu erfolgen, und zwar entweder durch Anzeige in der HNA (Hess.Nieders.Allgemeine), Ausgabe für das Kreisgebiet, in dem Mitteilungsblatt des Vereins oder durch schriftliche Einladung.
- frist von zwei Wochen zusammen und fasst seine Beschlüsse durch die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit diejenige seines jeweiligen Stellvertreters. Über den Verlauf der Vorstandssitzungen und die darin gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden unterzeichnet wird.
7. Ehrevorsitzende und Ehrevorstandsmitglieder sind unter Einhaltung der unter Ziffer 6 genannten Bestimmungen zu den Vorstandssitzungen einzuladen. Sie haben beratende Funktion.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
9. Der 1. Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter leiten die Mitgliederversammlungen in analoger Anwendung zu § 7 Abs. 2. Sollten sämtliche verhindert sein, so haben die anwesenden Vorstandsmitglieder die Pflicht, aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter für die betreffende Mitgliederversammlung zu bestimmen.
10. Der Vorstand kann für bestimmte Sachgebiete Fachausschüsse einsetzen, die beratende Tätigkeit ausüben. Ihre Mitglieder werden vom Vorstand bestellt und zu den Sitzungen einberufen.

### § 7 Der Vereinsvorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, seinen zwei Stellvertretern und drei Beisitzern. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Ämter des Vorstandes sind Ehrenämter. Jedoch erhalten die Mitglieder des Vorstandes ein Sitzungsgeld und eine Fahrtkostenerstattung.
2. Der 1. Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter sind Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein. Im Innenverhältnis gilt, dass der 1. stellvertretende Vorsitzende den Verein bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden und der 2. stellvertretende Vorsitzende den Verein bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden und des 1. stellvertretenden Vorsitzenden vertritt.
3. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Ausführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sowie die Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter. Dem Vorstand untersteht insbesondere die Geschäftsstelle des Vereins.
4. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus den Reihen der Vereinsmitglieder ergänzen.
6. Der Vorstand tritt nach Ermessen des Vorsitzenden oder auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern zu seinen Sitzungen mit schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung und einer Einladungs-

### § 8 Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung bedürfen der Mehrheit von Dreiviertel der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen. Ein Beschluss über eine Satzungsänderung ist nur zulässig, wenn sie in der Einladung zu der Mitgliederversammlung hinreichend angekündigt ist.

### § 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann auf Antrag des Vereinsvorstandes oder der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss erfordert die Anwesenheit von Dreiviertel aller stimmberechtigten Mitglieder und einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so erfolgt innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer neuen Versammlung, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen kann. Hierauf ist in der Einberufung besonders hinzuweisen. Im Falle der Auflösung findet eine Liquidation statt, die der zuletzt amtierende Vereinsvorstand als Liquidator durchzuführen hat.
3. Über die Verteilung des Vermögens beschließt die letzte Mitgliederversammlung.

Northeim, den 21. April 2006